

Patientenrechtegesetz

Wie gut kennen Sie Ihre Rechte?

Bereits seit 2013 ist das Patientenrechtegesetz in Kraft. Doch kennen längst nicht alle Patientinnen und Patienten ihre Rechte beim Behandlungsvertrag. Der Patient setzt voraus, dass alle gesetzlichen Anforderungen im Rahmen seiner Behandlung eingehalten werden. Doch trotz des hohen Niveaus unserer Gesundheitsversorgung, können Behandlungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Immer wieder werden persönliche Behandlungswünsche missachtet, die Einsichtnahme in die Behandlungsakte verweigert oder falsche Behandlungsmethoden angewendet. In diesen Situationen sind die Betroffenen häufig ratlos und über die eigenen Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche schlecht informiert.

Nur wenn Sie Ihre Rechte kennen, können Sie diese auch durchsetzen.

Das Patientenrechtegesetz bündelt die zuvor in verschiedenen Gesetzen verstreuten Regelungen und die bestehende Rechtsprechung in einem Gesetz. Durch Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage, werden die Rechte der Patienten wesentlich gestärkt.

Behandlungsvertrag

Im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB ist die Vertragsbeziehung zwischen Patienten und Ärzten sowie anderen Heilberufen wie z.B. Heilpraktiker, Hebammen, Psycho- und Physiotherapeuten geregelt. Insbesondere wird der Anspruch des Patienten auf eine Behandlung nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards festgelegt. Dies beinhaltet gleichzeitig die Verpflichtung für Behandelnde sich über die neuesten Erkenntnisse und Methoden auf dem aktuellen Stand zu halten.

Aufklärungspflicht

Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern. Dazu gehören die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen sowie mögliche Folgen und Risiken der Behandlung. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

Die Aufklärung muss mündlich durch eine sachkundige Person erfolgen, die an der Behandlung beteiligt ist. Nur ergänzend kann auf schriftliche Unterlagen Bezug genommen werden. Wenn der Arzt den Eingriff vornimmt, muss die Aufklärung durch einen Arzt erfolgen.

Ein Patient muss im Regelfall den vorgeschlagenen Behandlungsmaßnahmen zustimmen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn vorher eine wirksame Aufklärung stattgefunden hat.

Patientenakte

Das Patientenrechtegesetz sieht die Führung einer Patientenakte vor. In der Akte sind alle wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse wie z.B. Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Befunde, Thera-

pien zu dokumentieren und für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt, sodass Manipulationen ausgeschlossen werden können. Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis nicht in der Patientenakte aufgezeichnet, wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat. Grundsätzlich gilt: Was nicht dokumentiert ist, ist nicht geschehen.

Der Patient darf jederzeit Einsicht in seine Patientenakte verlangen und Kopien davon anfertigen. Im Fall seines Todes stehen die Rechte seinen Erben und nächsten Angehörigen zu.

Beweislast

Das Patientenrechtegesetz erhöht die Transparenz bei Haftungsfällen wegen Behandlungs- und Aufklärungsfehlern, indem es die Beweislastregelungen der bisherigen Rechtsprechung normiert.

Schadensersatzansprüche eines Patienten aus dem Behandlungsvertrag, werden unter der Fragestellung geprüft, wer die Beweislast trägt. Unter Beweislast versteht man die Frage, welche Partei, um zu obsiegen, den Beweis für die vom Gegner bestrittene Tatsachen führen muss.

Beweiserleichterungen für den Patienten ergeben sich bei groben Behandlungsfehlern, beim sog. „voll beherrschbaren Risiko“ und bei mangelnder Befähigung des Behandelnden. Hierbei vermutet das Patientenrechtegesetz, dass das Vorliegen eines dieser Faktoren ursächlich für einen entstandenen Personenschaden ist. Der Behandelnde steht in der Pflicht das Gegenteil zu beweisen. In diesem Zusammenhang spielt die Patientenakte als Beweismittel eine wesentliche Rolle.

Individuelle Gesundheitsleistungen

Einige Gesundheitsleistungen werden nicht oder nur teilweise von den Krankassen übernommen. Der Behandelnde ist verpflichtet vor Durchführung der Behandlung die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Hält sich der Behandelnde nicht daran, darf er später die Kosten nicht vom Patienten einfordern.

Krankenkasse entscheidet über Antrag auf Leistungen nicht

Wenn die Krankenkasse über einen gestellten Antrag auf Leistungen nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang entscheidet bzw. fünf Wochen wenn der Medizinische Dienst beteiligt ist, muss sie den Grund dem Antragsteller mitteilen. Geschieht dies nicht, so gilt der Antrag als genehmigt. Leistungsberechtigte können somit nach Ablauf der Frist die erforderliche Leistung selbst beziehen, die Krankenkasse ist zur Erstattung der Kosten in der entstandenen Höhe verpflichtet. Zuvor muss der Versicherte der Krankenkasse allerdings eine angemessene Frist setzen.

Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern

Zudem verpflichtet das Patientenrechtegesetz die Krankenkassen zur Unterstützung seiner Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind.

Tipp: Wenn Sie unsicher sind, ob der Arzt Ihnen die richtige Therapie vorschlägt, haben Sie das Recht einen anderen Arzt aufzusuchen, um sich eine zweite Meinung einzuholen. Insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen und Operationen ist dieses Vorgehen sogar ratsam.

Weiterführende Informationen zum Thema finden Sie in der Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit „Ratgeber Krankenhaus“ unter: www.bmg.bund.de

Der Deutscher Pflegeverband e.V. ist eine freie und gemeinnützige Vereinigung. Oberstes Verbandsziel ist die Förderung einer qualitätsorientierten pflegerischen Versorgung. Informieren Sie sich unter: www.dpv-online.de